

swb schreibt Verbraucherzentrale

Beratungszentrum Bremen

Altenweg 4
28195 Bremen

Tel. (0421) 160 77 7
Fax (0421) 160 77 80
presse@vz-hb.de

Beratungsstelle Bremerhaven

Hafenstraße 117
27576 Bremerhaven

Tel. (0471) 26 19 4
Fax (0471) 20 70 00
infobhv@vz-hb.de

Am 18. Februar 2010 teilte die swb der Geschäftsführung der Verbraucherzentrale Bremen, Irmgard Czarnecki, in einem Schreiben mit, dass sie Äußerungen in einem Interview mit Radio Bremen, buten un binnen, in dem es um die Möglichkeit überhöhter Wasserpreise ging, zurücknehmen soll. Irmgard Czarnecki hat sich in dem Interview sinngemäß dahingehend geäußert, dass das Kartellamt jedes Mal, wenn es bei der swb etwas untersucht hat, überhöhte Preise festgestellt hat.

Die swb stellt dazu fest:

1.

Die Kartellbehörden haben in den letzten 5 Jahren lediglich in zwei Fällen Preise der swb hinterfragt. In beiden Fällen haben die Anfragen nicht zur Einleitung entsprechender Kontrollverfahren geführt. Bei weiteren behördlichen Maßnahmen handelte es sich um so genannte Sektoruntersuchungen, die sich stets nicht gegen ein bestimmtes Unternehmen - also auch nicht swb - richten, sondern eine allgemeine Marktüberprüfung zum Gegenstand haben, wie zuletzt z.B. die bundesweiten Sektoruntersuchungen des Stromgroßhandelsmarktes und des Fernwärmemarktes. Auch diese Prüfungen führten nicht zur Einleitung kartellrechtlicher Verfahren gegen swb.

Die Verbraucherzentrale meint:

Wir wissen tatsächlich nicht, wie oft das Kartellamt seit dem 150jährigen Bestehen der swb (ehemals Stadtwerke Bremen) die swb bzw. ihre Vorläufer untersucht hat (leider existiert das Kartellamt erst seit knapp 90 Jahren – in den ersten 60 Jahren konnte die damalige Bremer Gasanstalt schalten und walten, wie sie wollte). Leider teilt das in der Regel weder die swb noch das Kartellamt der Öffentlichkeit bzw. der Verbraucherzentrale mit.

Wir wissen jedoch, dass sich das Bundeskartellamt zweimal mit der swb beschäftigt hat:

1. Überhöhte Festpreise für Wasser in Bremerhaven

Im April 2005 hat das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen die swb Bremerhaven wegen des „Verdachts missbräuchlich überhöhter Trinkwasserpreise“ eingeleitet. Im Ergebnis musste die swb den Grundpreis um fast 40 Prozent senken.

2. Missbrauchsverfahren gegen Gasversorgungsunternehmen durch das Bundeskartellamt (Gaspreisverfahren 2008)

Im Zuge der Überprüfung von 35 Gasversorgungsunternehmen, u.a. die swb, hat das Bundeskartellamt letztlich kein Verfahren eröffnet, sondern nach Überzeugung der Verbraucherzentrale einen faulen Kompromiss zu Lasten der Gasverbraucher geschlossen. Um ein

Verfahren abzuwenden, hat sich die swb verpflichtet, jedem Gaskunden einen einmaligen Betrag von 65 Euro zu zahlen (insgesamt über 7 Mio. Euro). Bereits damals fragte die Verbraucherzentrale: warum zahlt die swb, wenn sie so sicher ist, dass sie keine überhöhten Gaspreise hat? Guten Gewissens hätte sie doch das Verfahren vom Kartellamt abwarten können...

Weiter geht es im Brief der swb:

2.

Das "Kartellamt" hat niemals Feststellungen zu den Netznutzungsentgelten Strom und Gas der swb getroffen. Jüngste Aussagen der Bundesnetzagentur zur Berücksichtigung einer Mehrerlösabschöpfung im Rahmen der Anreizregulierung bezogen sich auf die Gesamtheit aller Elektrizitäts- und Erdgasnetzbetreiber in Deutschland und sind in erster Linie dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine wesentliche Änderung bei der Methodik der Netzentgeltregulierung vorgenommen hat. Die Netznutzungsentgelte der swb Netze GmbH & Co. KG gehören zu den bundesweit günstigsten Durchleitungsentgelten.

Die Verbraucherzentrale meint:

Selbstverständlich hat das Kartellamt niemals auch nur irgendetwas zu Netznutzungsentgelten festgestellt. Das ist natürlich immer die Bundesnetzagentur. So eine formal nicht korrekte Aussage kann in einer Interviewsituation passieren. Wir möchten an dieser Stelle an das Interview von Herrn Köhne, swb, in buten un binnen am 28. Oktober 2009 erinnern, in dem er nach unserer Auffassung die 65 Euro Erstattung, erzwungen durch das Bundeskartellamt, mit den Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesgerichtshof vom 28. Oktober 2009 verwechselte. Auch das Bundeskartellamt hat mit dem Bundesgerichtshof so wenig zu tun, wie das Kartellamt mit der Bundesnetzagentur.

Bundesnetzagentur verdonnert swb zur Rückzahlung

Interessant bei der Feststellung der swb ist die Tatsache, dass sie die „Mehrerlösabgabe“ (das bedeutet nach dem Verständnis der Verbraucherzentrale: erhöhte Erlöse durch überhöhte Preise), wozu sie von der Bundesnetzagentur verdonnert worden ist, nicht abstreitet. Die swb streitet lediglich ab, dass das Kartellamt dies festgestellt hat. Diese Aussage korrigiert die Verbraucherzentrale gerne: wir werden nie wieder sagen, dass das Kartellamt die swb zu einer „Mehrerlösabgabe“ verpflichtet hat, sondern zukünftig immer, dass die Bundesnetzagentur die swb verpflichtet hat, Geld an ihre Kunden zurückzuzahlen. Die 150 betroffenen Gas- und 200 Stromnetzbetreiber (zumindest ist die swb nicht alleine!) müssen insgesamt mehr als zwei Milliarden(!) Euro an die Kunden zurückgeben. Leider weiß die Verbraucherzentrale nicht, welche Summe die swb an ihre Kunden zurückzahlen muss.

Aber das war ja nicht das erste Mal...

Weiter in Sachen Bundesnetzagentur (die Verbraucherzentrale sagt nie wieder Bundeskartellamt, wenn die Bundesnetzagentur gemeint ist):

- Am 28. November 2006 kürzte die Bundesnetzagentur die Gasnetzentgelte der swb um über 15 Prozent.
- Am 18. Dezember 2006 kürzte die Bundesnetzagentur die Stromnetzentgelte der swb um knapp 14 Prozent.

Das sind drei uns bekannte Entscheidungen der Bundesnetzagentur – allen drei Entscheidungen lagen nach Meinung der Verbraucherzentrale ganz offensichtlich überhöhte Preise zugrunde. So weit zunächst einmal die Fakten zu der immer wiederkehrenden Aussage der swb: Unsere Preise sind fair – allein die gebetsmühlenartige Wiederholung dieser Aussage erhöht den Wahrheitsgehalt nicht.

Jetzt zum eigentlichen Thema: Wasserpreise

Zunächst einmal ist interessant, dass die die swb gegen die Auffassung der Verbraucherzentrale, dass es ziemlich nahe liegt, „... dass die Wasserpreise auch überhöht sind“ nichts einzuwenden hat. Vielleicht auch, weil das Landgericht Bremen festgestellt hat, dass es zumindest nicht abwegig ist, „die Billigkeit der Wasserpreisbestimmung anzuzweifeln. Wenn im Nachbarkreis Cuxhaven das Wasser pro m³ EUR 0,85 kostet“ und die swb „für dieselbe Mengeneinheit EUR 1,97 fordert, stellt sich die Frage, wie sich dieser auffällige Preisunterschied erklärt.“

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem am 2. Februar 2010 verkündeten Beschluss eine Preissenkungsverfügung der Hessischen Landeskartellbehörde bestätigt, mit der diese den Wasserversorger der Stadt Wetzlar im Jahr 2007 verpflichtet hatte, die Wasserpreise um etwa 30% zu senken.

Wasserpreise der swb mehr als doppelt so hoch wie im Umland

Dieses Urteil hat die Verbraucherzentrale Bremen zum Anlass genommen, um beim Landeskartellamt Bremen nachzufragen, ob eigentlich die Wasserpreise der swb schon einmal überprüft worden sind.

Diese Frage liegt nahe, vor allem wenn man sich einmal die Wasserpreise im Umland ansieht. So kostet ein m³ kostbares Wasser von der swb in Bremerhaven 1,97 Euro; in Loxstedt und Schiffdort (beide Gemeinden grenzen direkt an Bremerhaven) dagegen kostet ein m³ Wasser 0,80 Euro; d.h. in Bremerhaven – im übrigen auch in Bremen – ist das Wasser der swb mehr als doppelt so teuer. Und keiner weiß warum. Auch im bundesweiten Vergleich ist die swb nicht gerade top: Bei einem Verbrauch von 180 m³ kostet das Wasser in

Bremen 385,92 Euro, in Augsburg dagegen 291,60 Euro und in Loxstedt 182,52 Euro.

Wasserpreise: Kalkulation offenlegen

Derzeit weiß niemand, welcher Wasserpreis „fair“ ist, weil niemand die Kalkulation kennt; keiner weiß, wie sich der Wasserpreis zusammensetzt – außer der swb. Deshalb gilt auch hier: die swb muss die Kalkulation offenlegen, weil sie das Monopol hat. Die Verbraucherzentrale wird auch weiter darum kämpfen, Licht in das Dunkel zu bringen.

Bremen, 22. Februar 2010